

## **§ 7 JuSchG – Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe**

**Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.**

Im Einzelfall werden bei Veranstaltungen bzw. Gewerbebetrieben in Abhängigkeit von z.B. Art, Zielpublikum und Größe der Veranstaltung Anordnungen nach § 7 JuSchG erforderlich. Maßstab ist hierbei das Drohen unmittelbarer Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen. Die zuständige Behörde hat eine Ermessensentscheidung zu treffen. Die erteilten Anordnungen gehen über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hinaus! Entsprechende Anordnungen stellen ein milderer Mittel zum Verbot der Veranstaltung bzw. des Gewerbebetriebes dar.

Zuständige Behörden sind gemäß § 2 Abs. 1 ZustVO SOG LSA die Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, im Übrigen die Landkreise und kreisfreien Städte. Welches Amt intern über Anordnungen nach § 7 JuSchG entscheidet bzw. diese erlässt, ist innerhalb der Behörde zu regeln. Dringend zu empfehlen ist eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Jugendamt und Ordnungsamt.

Zunächst und vorrangig sollten Veranstalter darauf hingewiesen werden, dass diese in besonderem Maße und immer verpflichtet sind, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. JuSchG, GastG, SpielV, ...) unabhängig von weiteren behördlichen Anordnungen einzuhalten. Es könnte sinnvoll sein, auf die wesentlichen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen. Eine möglichst vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Veranstaltern sowie den beteiligten Behörden sollte angestrebt werden.

1

Sofern dennoch Anordnungen nach § 7 JuSchG erforderlich werden, sollen im Folgenden Möglichkeiten beispielhaft aufgezählt werden. Begründung anhand Erfahrungswerten oder Art der Veranstaltung (Veranstalter war bereits auffällig oder die entsprechende Veranstaltung war in der Vergangenheit immer problematisch oder lässt entsprechendes vermuten... - die Gefahr und die Notwendigkeit der Erteilung einer Auflage ist anhand der Besonderheiten des Einzelfalles entsprechend zu begründen).

Empfohlen wird, die entsprechende Verfügung an den Veranstalter auf der Grundlage des § 13 SOG LSA in Verbindung mit § 7 JuSchG, ggf. unter Androhung von Zwangsgeldern zu erlassen.

### Belehrungen:

Das Servier-, Bedien- und Security-Personal sowie alle sonstigen Mitverantwortlichen sind (regelmäßig / vor der Veranstaltung...) nachweislich über die Vorschriften des JuSchG und des GastG zu belehren, insbesondere zu: ....

Die Belehrungen müssen den Namen mit Geburtsdatum, die Anschrift, den Inhalt der Belehrung sowie die Unterschrift der Belehrten enthalten und sind bis ... bei der Kommune / Landkreis vorzulegen.

#### Benennung „Jugendschutzbeauftragter“:

Der Veranstalter wird verpflichtet, einen volljährigen Ansprechpartner für Jugendschutzfragen zu benennen, der darauf achtet, dass Jugendschutzbestimmungen und Anordnungen eingehalten werden.

#### Alterskontrollen im Eingangsbereich:

Es sind zwingend Ausweiskontrollen bis zum Ende der Veranstaltung durchzuführen. Altersgruppen kennzeichnen (Armbändchen ...) – insbesondere bei sehr großen Veranstaltungen und bei schon „auffällig“ gewordenen Veranstaltern. Bei bekannter Problematik des Mitbringens von alkoholischen Getränken könnte eine entsprechende Kontrolle beim Einlass verfügt werden.

#### Sicherheitspersonal:

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass geeignete Ordner in ausreichender Zahl (abhängig von der Besucherzahl, konkrete Zahl pro einhundert Besucher festlegen). Die Ordner müssen volljährig und nüchtern sein.

#### Prüfung Erziehungsbeauftragung:

Erziehungsbeauftragte Personen sind auf ihre Volljährigkeit zu überprüfen. Den Veranstaltern sollte empfohlen werden, in eigenem Interesse nur schriftliche Erziehungsbeauftragungen zu akzeptieren. Hat der Veranstalter Zweifel, ob eine wirksame Erziehungsbeauftragung vorliegt, muss er dies (durch Anruf bei den Eltern) überprüfen.

#### Abgabe von Alkohol:

Im Ausschank dürfen nur volljährige und nüchterne Personen eingesetzt werden. Das Personal ist nachweislich über die gesetzlichen Abgabebeschränkungen zu belehren und anzuweisen, das Alter zu kontrollieren. Bei bekannten Problemen hinsichtlich der Abgabe von alkoholischen Getränken ist der Ausschank durch einen Verantwortlichen zu kontrollieren.

### für sicheren Heimweg von Kindern und Jugendlichen sorgen

Informieren, Möglichkeiten aufzeigen und Unterstützung anbieten (ggf. Taxi rufen, Busfahrpläne aushängen, Buspendelverkehr organisieren ...)

### Untersagung Ausschank branntweinhaltiger Getränke

bei Veranstaltungen, die speziell für Jugendliche konzipiert sind bzw. beworben werden

### Verpflichtung zu Anwesenheitskontrollen an den jeweiligen Zeitgrenzen

Entsprechend der vorgegebenen Zeitgrenzen für die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen in den §§ 4 und 5 JuSchG (gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters) hat der Veranstalter Anwesenheitskontrollen durchzuführen. Sinnvoll hierbei sind die Unterbrechung der Musik, eine entsprechende Durchsage sowie das Anschalten der Beleuchtung.

### Pflicht zu Kontrollen im Außenbereich

Aufsicht bei weitläufigem Gelände bzw. Veranstaltungen; auf dem gesamten Veranstaltungsgelände hat der Veranstalter gelegentliche Kontrollen zur Einhaltung des JuSchG durchzuführen. Soweit bekannt ist, dass Jugendliche das Veranstaltungsgelände verlassen, um mitgebrachten Alkohol bzw. Tabakwaren entgegen dem Jugendschutzgesetz zu konsumieren, muss der Veranstalter zu Maßnahmen verpflichtet werden, die geeignet sind, dies zu unterbinden (z.B. Eintrittskarten verlieren bei Verlassen des Veranstaltungsgeländes ihre Gültigkeit).

3

Veranstalter verpflichten, bereits bei der Werbung auf die Jugendschutzbestimmungen hinzuweisen.

Veranstalter verpflichten, nach der Veranstaltung eine Auswertung des Veranstaltungsverlaufs vorzulegen (Analyse von Schwachstellen, bessere Abstimmung der Anordnungen auf die jeweilige Veranstaltung)

### Anwesenheitsverbote, Altersbegrenzungen

Kinder- und Jugendgefährdung durch Art der Musik, Ort und Größe der Veranstaltung, Einrichtung einer Kinderfundstelle, Festlegung einer größeren Anzahl an Sanitätern bei Teenie-Bands, Begleitung von Kindern bis zu einem bestimmten Alter fordern

Stand: 14.06.2017

Kennzeichnung von Filmen, Werbefilmen und Clips

werden bei Veranstaltungen, für die keine speziellen Altersbeschränkungen gelten, Filme, Werbefilme, Videoclips gezeigt, müssen diese entsprechend freigegeben sein

Lautstärkenbegrenzung:

Bei Jugendtanzveranstaltungen empfohlene Anordnung von 90-95 dB(A) (Empfehlung Umweltbundesamt und Bundesärztekammer), Gesundheitsamt / Umweltamt einbinden?

Zeitbegrenzungen:

Beginn und/oder Ende der Veranstaltung regeln bei entsprechendem Zielpublikum

bei Vereinen:

Hinweis, dass das eingesetzte Bedienungspersonal über die Bestimmungen des Jugendschutzes informiert sein muss, Informationen zum Jugendschutz anbieten

4